

**Würzburger Berichte zum
Umweltenergierecht**

**Überprüfung der einheitlichen
deutschen Stromgebotszone nach der
Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung**

Hintergrundpapier

erstellt von

Dr. Markus Kahles

unter Mitarbeit von *Fabian Pause, LL.M. (Eur.)*

Entstanden im Rahmen des Vorhabens

Eine neue EU-Architektur für die Energiewende (EU-ArchE)

Gefördert durch:

STIFTUNG
MERCATOR

44

17.07.2019

Zitiervorschlag: *Markus Kahles*, Überprüfung der einheitlichen deutschen Stromgebotszone nach der Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 44 vom 17.07.2019.

Stiftung Umweltenergierecht

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Telefon +49 931 79 40 77-0

Telefax +49 931 79 40 77-29

E-Mail kahles@stiftung-umweltenergierecht.de

Internet www.stiftung-umweltenergierecht.de

Vorstand: Thorsten Müller und Fabian Pause, LL.M. Eur.

Stiftungsrat: Prof. Dr. Helmuth Schulze-Fielitz, Prof. Dr. Franz Reimer, Prof. Dr. Monika Böhm

Spendenkonto: Sparkasse Mainfranken Würzburg, IBAN DE16790500000046743183,

BIC BYLADEM1SWU

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	1
B. Bisherige Gebotszonenüberprüfung	2
C. Neues Verfahren zur Überprüfung von Gebotszonen	2
I. Grundsatz: Stromgebotszonen ohne strukturelle Engpässe	3
II. Verfahren zur Feststellung struktureller Engpässe	4
1. Bericht durch ENTSO-E	4
2. Überprüfung der Gebotszonen durch die ÜNB	5
3. Bericht der Regulierungsbehörde	5
4. Ergebnis	6
III. Verfahren nach Feststellung struktureller Engpässe	6
1. Option 1: Unmittelbare Änderung der Gebotszonenkonfiguration.....	6
2. Option 2: Beschluss zur Erstellung eines Aktionsplans	7
a) Lineare Steigerung der grenzüberschreitenden Handelskapazität	7
b) Keine fristgerechte Erstellung eines Aktionsplans	8
IV. Ergebnis	9
D. Auswirkungen auf die einheitliche deutsche Gebotszone	10
I. Struktureller Engpass.....	11
II. Wettbewerbsrechtliches Aufsichtsverfahren gegen TenneT.....	12
III. Ergebnis	12
E. Zusammenfassung	13
F. Schaubild: Verfahrensschritte nach Feststellung eines strukturellen Engpasses	16

A. Einleitung

In Deutschland ist im Rahmen der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV)¹ gesetzlich festgelegt, dass das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eine einheitliche Stromgebotszone bildet (§ 3a StromNZV)². Dennoch wird auch in Deutschland über die Vor- und Nachteile der einheitlichen Gebotszone und möglicher Alternativen aus ökonomischer Sicht diskutiert³. Der gesetzlichen Festlegung auf die einheitliche Gebotszone im deutschen Recht steht zudem das EU-Recht gegenüber, wonach weder feststeht, dass sich die Grenzen der Stromgebotszonen innerhalb des Binnenmarkts stets an den Grenzen der Mitgliedstaaten orientieren müssen, noch dass die Stromgebotszone innerhalb eines Mitgliedstaats einheitlich sein muss. Am 14.06.2019 wurde hierzu die neue EU-Verordnung 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Elektrizitätsbinnenmarkt-VO) veröffentlicht⁴. Diese stellt einen neuen zentralen Rechtsakt für den EU-Elektrizitätsbinnenmarkt dar und gilt ab dem 01.01.2020 mit unmittelbarer Wirkung im deutschen Recht.⁵ Die Elektrizitätsbinnenmarkt-VO enthält dabei aber unter anderem Regelungen über ein neues Verfahren zur Überprüfung von Stromgebotszonen (Art. 14 und Art. 15 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO), welche bereits zwanzig Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft getreten sind und somit bereits seit kurzem unmittelbar in Deutschland gelten (Art. 71 Abs. 1, Abs. 2 Uabs. 2 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO)⁶. Im Rahmen dieses Papiers soll daher dargestellt werden, unter welchen Bedingungen dieses neue Verfahren zu einer Beibehaltung oder Änderung der einheitlichen deutschen Stromgebotszone führt.

¹ Stromnetzzugangsverordnung vom 25.07.2005, BGBl. I S. 2243, zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13.05.2019, BGBl. I S. 706.

² Hierzu *Fietze*, Von Strompreiszonen und Kompetenzkonflikten – die Einführung des § 3a StromNZV, EnWZ 12/2017, Aktuell V.

³ Vgl. bspw. *Hirth/Schlecht/Maurer/Tersteegen*, Zusammenspiel von Markt und Netz im Stromsystem, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 14.11.2018, S. 38 ff.; *Maurer/Zimmer/Hirth*, Nodale und zonale Strompreissysteme im Vergleich, Abschlussbericht vom 31.07.2018 für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie; vgl. auch Fachgespräch „Strommarkt in Zeiten von Netzengpässen“ der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.10.2018: <https://www.gruene-bundestag.de/themen/energie/strommarkt-in-zeiten-von-netzengpaessen>; vgl. einfürend auch *Aengenvoort/Sämisch*, Die Illusion einer Kupferplatte #3, <https://www.next-kraftwerke.de/energie-blog/regionale-strompreise>.

⁴ Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung), ABl. EU Nr. L 158 vom 14.06.2019, S. 54-124.

⁵ Vgl. allgemein zum Inhalt der Elektrizitätsbinnenmarkt-VO: *Kahles/Pause*, Die finalen Rechtsakte des EU-Winterpakets „Saubere Energie für alle Europäer“ – EU Strombinnenmarkt (Teil 2), ER 2019, 47-52.

⁶ Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgte am 14.06.2019.

B. Bisherige Gebotszonenüberprüfung

Bereits die geltende Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (CACM-VO)⁷ sieht ein Verfahren zur Überprüfung der Gebotszonenkonfiguration vor (Art. 32 ff. CACM-VO). In einem ersten auf dieser Basis vorgelegten Bericht durch den Verband der Europäischen Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) wurde allerdings nicht zu einer Veränderung des Gebotszonenzuschnitts geraten⁸. Gegen den Willen eines der beteiligten Mitgliedstaaten könnte auf der Basis des Verfahrens der CACM-VO ohnehin keine Änderung erreicht werden, da eine Einigung über die Änderung des Gebotszonenzuschnitts erforderlich ist (Art. 32 Abs. 4 lit. c) CACM-VO).

Ein schärferes Schwert zur Änderung des Gebotszonenzuschnitts legt allerdings das EU-Wettbewerbsrecht in die Hand der EU-Kommission. So führte ein im Jahr 2010 abgeschlossenes wettbewerbsrechtliches Aufsichtsverfahren der EU-Kommission nach Art. 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gegen den schwedischen Stromnetzbetreiber *Svenska Kraftnät*⁹ letztendlich zur Aufteilung der schwedischen Gebotszone in vier Gebotszonen¹⁰. Dieses Beispiel zeigt, dass die Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts durch die EU-Kommission zu einer Veränderung des Gebotszonenzuschnitts innerhalb von Mitgliedstaaten führen kann. Bislang ist dieses Verfahren allerdings der einzige Anwendungsfall geblieben, der zu einer Aufteilung der Gebotszone eines Mitgliedstaats führte¹¹.

C. Neues Verfahren zur Überprüfung von Gebotszonen

Die Elektrizitätsbinnenmarkt-VO enthält gegenüber der bisherigen Rechtslage nach der CACM-VO ein neues und ausdifferenziertes Verfahren zur Überprüfung der Gebotszonenkonfiguration. Entscheidendes Merkmal des neuen Verfahrens ist es, dass am Ende dieses Verfahrens eine Letztentscheidungskompetenz der EU-Kommission über den Gebotszonenzuschnitt steht. Bis es hierzu kommt, müssen allerdings zahlreiche Vorbedingungen erfüllt sein, die von den Mitgliedstaaten gesteuert werden können. Die Festlegung dieses austarierten Systems hatte im Laufe des Gesetzgebungsprozesses erheblichen Raum eingenommen. Die mit der Ausgestaltung dieses Verfahrens zusammenhängenden Art. 14 bis 16 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO gehören somit zu

⁷ Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24.07.2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. Nr. L 197 vom 25.07.2015, S. 24-72. Die gebräuchliche Abkürzung „CACM“ orientiert sich am englischen Titel der Verordnung („*Capacity Allocation and Congestion Management*“).

⁸ ENTSO-E, First Edition of the Bidding Zone Review, Final Report, March 2018, S. 13.

⁹ Entscheidung der Kommission vom 14.04.2010 in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 54 des EWR-Abkommens (Sache COMP/39.351 – Swedish Interconnectors), Zusammenfassung im ABl. Nr. C 142 vom 01.06.2010, S. 28; Volltext abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm?fuseaction=dsp_result&policy_area_id=1,2,3.

¹⁰ Vgl. zum aktuellen Gebotszonenzuschnitt: *Fritsche/Gerecht* in: Leffler/Fischerauer (Hrsg.), EU-Netzkodizes und Kommissionsleitlinien, 2017, § 6 Rn. 36.

¹¹ Vgl. zum Fall TenneT unter Abschnitt D.II.

den Regelungen, die im Vergleich zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag¹² die größten Änderungen durchlaufen haben. Die CACM-VO wird durch die Elektrizitätsbinnenmarkt-VO nicht abgelöst, sondern gilt weiterhin. Inhaltlich kann sie somit weiterhin Anwendung auch im Rahmen der Gebotszonenüberprüfung Anwendung finden (vgl. insofern Art. 14 Abs. 3 S. 1 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO). Allerdings bestimmt die Elektrizitätsbinnenmarkt-VO in verfahrensrechtlicher Hinsicht, dass für Gebotszonenüberprüfungen künftig allein das Verfahren nach der Elektrizitätsbinnenmarkt-VO anzuwenden ist (Art. 14 Abs. 11 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO). Der Ablauf dieses neuen Verfahrens soll im Folgenden näher dargestellt werden.

I. Grundsatz: Stromgebotszonen ohne strukturelle Engpässe

Dem Grundsatz nach sollen Stromgebotszonen¹³ so zugeschnitten sein, dass sie keine langfristigen, strukturellen Engpässe¹⁴ beinhalten (Art. 14 Abs. 1 S. 3 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO). Den Gebotszonengrenzen müssen daher die langfristigen, strukturellen Engpässe zugrunde liegen (Art. 14 Abs. 1 S. 2 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO). Eine dauerhafte Ausnahme gilt für den Fall, dass diese langfristigen, strukturellen Engpässe keine Auswirkungen auf benachbarte Gebotszonen haben (Art. 14 Abs. 1 S. 3 Alt. 1 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO). Eine vorübergehende Ausnahme gilt für den Fall, dass die Auswirkungen auf die benachbarten Zonen durch Entlastungsmaßnahmen begrenzt werden und die grenzüberschreitende Handelskapazität nach Art. 16 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO nicht verringert wird (Art. 14 Abs. 1 S. 3 Alt. 2 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO). In diesem Zusammenhang regelt Art. 16 Abs. 8 S. 1 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO, dass die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die den Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellende Verbindungskapazität¹⁵ nicht beschränken dürfen, um einen Engpass in ihrer eigenen Gebotszone zu beheben¹⁶. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn an den jeweiligen Gebotszonengrenzen ein Mindestwert von 70 % der verfügbaren Verbindungskapazität erreicht wird, der jeweils in Abhängigkeit der angewendeten Kapazitätsberechnungsmethode zu ermitteln ist (Art. 16 Abs. 8 S. 2 lit. a) und b) Elektrizitätsbinnenmarkt-VO)¹⁷. Die Restmenge von maximal 30 % der Kapazität kann auf jedem

¹² Art. 13 des Kommissionsvorschlags vom 23.02.2017 umfasste nur wenige Absätze: COM(2016) 861 final, 2016/0379 (COD).

¹³ Der Begriff „Gebotszone“ bezeichnet das größte geografische Gebiet, in dem Marktteilnehmer ohne Kapazitätsvergabe Energie austauschen können (Art. 2 Nr. 65 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO).

¹⁴ Der Begriff „struktureller Engpass“ bezeichnet einen Engpass im Übertragungsnetz, der eindeutig festgestellt werden kann, vorhersehbar ist, geografisch über längere Zeit stabil bleibt und unter normalen Bedingungen des Stromsystems häufig wiederauftritt (Art. 2 Nr. 6 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO).

¹⁵ Der Begriff der „zonenübergreifende Kapazität“ bezeichnet die Fähigkeit des Verbundnetzes, einen Energietransfer zwischen den Gebotszonen zu ermöglichen (Art. 2 Nr. 70 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO). Maßgeblich ist hierfür die Kapazität der Verbindungsleitungen (auch Grenzkuppelstellen genannt). Eine „Verbindungsleitung“ bezeichnet eine Übertragungsleitung, die eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten überquert oder überspannt und die nationalen Übertragungsnetze der Mitgliedstaaten verbindet (Art. 2 Nr. 1 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO).

¹⁶ Vgl. hierzu näher unter Abschnitt D.II.

¹⁷ Dabei wird danach differenziert, ob an der jeweiligen Grenze ein Ansatz der koordinierten Nettoübertragungskapazität oder ein lastflussgestützter Ansatz angewandt wird:

kritischen Netzelement für Zuverlässigkeitsmargen, Ringflüsse und interne Stromflüsse verwendet werden.

II. Verfahren zur Feststellung struktureller Engpässe

Ein Mitgliedstaat, innerhalb dessen Gebotszone strukturelle Engpässe festgestellt werden, für die keine Ausnahme greift (s. o.), muss entweder einen Aktionsplan zur Verringerung der strukturellen Engpässe vorlegen oder seine Gebotszonenkonfiguration überprüfen und anpassen (Art. 14 Abs. 7 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO). Die Elektrizitätsbinnenmarkt-VO sieht drei Varianten vor, wie es zu einer solchen Feststellung struktureller Engpässe kommen kann. Erstens kann dies durch ENTSO-E im Rahmen eines Berichts festgestellt werden (hierzu unter 1.). Zweitens durch die im Rahmen des Verfahrens zur Überprüfung der Gebotszonen beteiligten ÜNB (hierzu unter 2.). Drittens können auch im Rahmen eines durch die zuständige Regulierungsbehörde angenommenen Berichts von einzelnen oder mehreren ÜNB in ihrer jeweiligen Regelzone festgestellte strukturelle Engpässe gemeldet werden (hierzu unter 3.).

1. Bericht durch ENTSO-E

ENTSO-E muss alle drei Jahre einen Bericht über strukturelle Engpässe und andere erhebliche physikalische Engpässe zwischen und in Gebotszonen erstellen (Art. 14 Abs. 2 S. 1 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO). Dabei berichtet ENTSO-E auch über die Häufigkeit und den Ort des Auftretens solcher Engpässe. Der Bericht muss in inhaltlicher Hinsicht weiterhin im Einklang mit den Festlegungen der CACM-VO erstellt werden. Einen ersten Bericht über die bestehende Gebotszonenkonfiguration und mögliche alternative Varianten hatte ENTSO-E noch auf der Grundlage der CACM-VO bereits im März 2018 erstellt, dabei aber keinen alternativen Gebotszonenzuschnitt empfohlen¹⁸. Werden im Rahmen eines Berichts nach dem neuen Verfahren künftig strukturelle Engpässe festgestellt, muss der betroffene Mitgliedstaat in Zusammenarbeit mit den nationalen ÜNB binnen sechs Monaten nach Erhalt dieses Berichts, entweder einen nationalen oder multinationalen Aktionsplan erlassen oder direkt seine Gebotszonenkonfiguration überprüfen und anpassen (Art. 14 Abs. 7 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO).

-
- Bei Grenzen, bei denen ein Ansatz der koordinierten Nettoübertragungskapazität angewandt wird, beträgt der Mindestwert 70 % der Übertragungskapazität, welche die Betriebsgrenzwerte einhält und bei der gemäß Art. 18 Abs. 5 CACM-VO ein Abzug wegen der Ausfallvarianten vorgenommen wird.
 - Bei Grenzen, an denen ein lastflussgestützter Ansatz angewandt wird, ist die Mindestkapazität eine bei der Kapazitätsberechnung gesetzte Grenze, die für durch zonenübergreifenden Austausch ausgelöste Lastflüsse verfügbar ist. Die Grenze beträgt 70 % der Kapazität der internen und zonenübergreifenden kritischen Netzelemente, die die Betriebssicherheitsgrenzwerte einhält, wobei Ausfallvarianten nach Art. 18 Abs. 5 CACM-VO zu berücksichtigen sind.

¹⁸ ENTSO-E, First Edition of the Bidding Zone Review, Final Report, March 2018, S. 13.

2. Überprüfung der Gebotszonen durch die ÜNB

Zusätzlich zu dem ENTSO-E-Bericht über strukturelle Engpässe wird ein Verfahren zur Überprüfung der Gebotszonen durchgeführt (Art. 14 Abs. 3 bis 6 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO). In verschiedenen Verfahrensschritten sind hieran die jeweils „maßgeblichen“ ÜNB, Regulierungsbehörden und Mitgliedstaaten beteiligt. Dies sind diejenigen Mitgliedstaaten, ÜNB oder Regulierungsbehörden, die sich an der Überprüfung der Gebotszonenkonfiguration beteiligen, sowie jene, die sich gemäß der CACM-VO in derselben Kapazitätsberechnungsregion befinden (Art. 14 Abs. 4 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO).

Hierzu müssen die maßgeblichen ÜNB den Regulierungsbehörden bis zum 05.10.2019 einen Vorschlag für die Methoden und Annahmen übermitteln, die im Rahmen dieses Verfahrens zur Anwendung kommen sollen (Art. 14 Abs. 5 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO). Im Rahmen dieser Methoden werden strukturelle Engpässe betrachtet, die in den folgenden drei Jahren voraussichtlich nicht überwunden werden (Art. 14 Abs. 5 S. 4 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO). Die Methoden und Annahmen schließen dabei auch die in Betracht zu ziehenden alternativen Gebotszonenkonfigurationen mit ein und müssen den Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorgelegt werden. Die maßgeblichen Regulierungsbehörden müssen dann binnen drei Monaten einen einstimmigen Beschluss über den ÜNB-Vorschlag fassen. Sind sie hierzu nicht in der Lage, entscheidet binnen drei weiteren Monaten ACER über den ÜNB-Vorschlag.

Innerhalb von zwölf Monaten nach der erfolgten Genehmigung der Methoden und Annahmen müssen die maßgeblichen ÜNB den maßgeblichen Mitgliedstaaten oder den von diesen benannten zuständigen Behörden einen gemeinsamen Vorschlag zur Änderung oder Aufrechterhaltung der Gebotszonenkonfiguration vorlegen. Die aktuellen Gebotszonen werden dabei danach bewertet, ob mit ihnen ein verlässliches Marktumfeld, auch für flexible Erzeugungs- und Lastkapazitäten, geschaffen werden kann (Art. 14 Abs. 3 S. 3 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO). Wie mit diesem Vorschlag weiter zu verfahren ist, wird nicht geregelt. Der Vorschlag muss somit nicht durch die Mitgliedstaaten oder deren Regulierungsbehörden beschlossen oder umgesetzt werden und bleibt somit unverbindlich.

Werden allerdings im Rahmen dieser Gebotszonenüberprüfung der ÜNB strukturelle Engpässe festgestellt, muss der betroffene Mitgliedstaat in Zusammenarbeit mit seinen ÜNB binnen sechs Monaten nach Erhalt dieses Berichts, entweder einen nationalen oder multinationalen Aktionsplan erlassen oder direkt seine Gebotszonenkonfiguration überprüfen und anpassen (Art. 14 Abs. 7 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO). Es greift somit dieselbe Rechtsfolge, wie vorstehend unter Abschnitt C.II.1. dargestellt.

3. Bericht der Regulierungsbehörde

Neben den beiden vorstehend geschilderten Optionen kann auch die Regulierungsbehörde eines Mitgliedstaats selbst im Rahmen eines Berichts das Vorliegen struktureller Engpässe feststellen. Dies ist dann der Fall, wenn einer oder mehrere ÜNB, unabhängig von dem Verfahren zur Überprüfung der Gebotszone (vgl. hierzu bereits oben unter C.II.2.), in ihrer jeweiligen Regelzone über

strukturelle Engpässe berichten und dieser Bericht durch die Regulierungsbehörde angenommen wird (Art. 14 Abs. 7 S. 1 Alt. 3 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO). Auch ein solcher Bericht löst – wie in den zuvor unter C.II.1. und 2. dargelegten Varianten – die Rechtsfolge nach Art. 14 Abs. 7 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO aus, wonach der betroffene Mitgliedstaat in Zusammenarbeit mit den nationalen ÜNB binnen sechs Monaten nach Erhalt dieses Berichts, entweder einen nationalen oder multinationalen Aktionsplan erlassen oder direkt seine Gebotszonenkonfiguration überprüfen und anpassen muss.

4. Ergebnis

Die Feststellung struktureller Engpässe bildet den Ausgangspunkt des weiteren Verfahrens zur Überprüfung der Gebotszonenkonfiguration. Zu einer solchen Feststellung kann es auf drei verschiedenen Wegen kommen. Erstens durch ENTSO-E im Rahmen eines alle drei Jahre zu erstellenden Berichts. Zweitens im Rahmen der Gebotszonenüberprüfung durch die ÜNB. Drittens durch einen Bericht der Regulierungsbehörde eines Mitgliedstaats selbst. Aus heutiger Sicht kann die dritte Variante am schnellsten zu einer Einleitung des weiteren Verfahrens zur Überprüfung der Gebotszonenkonfiguration führen, da diese nicht an weitere Fristen gebunden ist, sondern theoretisch sofort erfolgen könnte. Nach erfolgter Feststellung eines strukturellen Engpasses auf einem der beschriebenen Wege, muss der Mitgliedstaat innerhalb von sechs Monaten entscheiden, ob er einen Aktionsplan erlässt oder seine Gebotszonenkonfiguration ändert. Die je nach Entscheidung des Mitgliedstaats folgenden weiteren Verfahrensschritte werden im folgenden Abschnitt dargestellt.

III. Verfahren nach Feststellung struktureller Engpässe

Wird ein Engpass festgestellt und es greift weder die dauerhafte noch die vorübergehende Ausnahme nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO¹⁹, hat der Mitgliedstaat zwei grundsätzliche Handlungsoptionen, die im Folgenden dargestellt werden.

1. Option 1: Unmittelbare Änderung der Gebotszonenkonfiguration

Entscheidet sich ein Mitgliedstaat nach erfolgter Feststellung eines strukturellen Engpasses, keinen Aktionsplan zu erlassen, sondern direkt für eine Änderung der Gebotszonenkonfiguration, muss dieser Beschluss umgehend an die Kommission und ACER übermittelt werden (Art. 14 Abs. 7 S. 2 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO). Innerhalb von sechs Monaten nach dieser Mitteilung müssen die maßgeblichen Mitgliedstaaten einen einstimmigen Beschluss über die geänderte Gebotszonenkonfiguration fassen (Art. 14 Abs. 8 S. 1 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO). Wird eine

¹⁹ Vgl. hierzu unter Abschnitt C.I.

Änderung einstimmig beschlossen, ist dieser Beschluss zu begründen und der Kommission und ACER zu übermitteln (Art. 14 Abs. 8 S. 3 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO). Wird innerhalb der Sechs-Monats-Frist keine Einigung erzielt, ist dies der Kommission umgehend mitzuteilen (Art. 14 Abs. 8 S. 4 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO). Als letztes Mittel entscheidet dann die Kommission nach Konsultation von ACER und der maßgeblichen Interessenträger innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Mitteilung über die Beibehaltung oder Änderung der Gebotszonenkonfiguration in und zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten (Art. 14 Abs. 8 S. 5 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO).

2. Option 2: Beschluss zur Erstellung eines Aktionsplans

Entscheidet sich ein Mitgliedstaat nach erfolgter Feststellung eines strukturellen Engpasses nicht unmittelbar zu einer Anpassung der Gebotszonenkonfiguration, muss er einen Aktionsplan erlassen (Art. 14 Abs. 7 i. V. m. Art. 15 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO). Auch der Beschluss zum Erlass eines Aktionsplans ist umgehend der Kommission und ACER zu übermitteln (Art. 14 Abs. 7 S. 2 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO). Der Aktionsplan ist durch den Mitgliedstaat in Zusammenarbeit mit der nationalen Regulierungsbehörde zu erarbeiten und muss einen konkreten Zeitplan für das Ergreifen von Maßnahmen zur Verringerung der strukturellen Engpässe enthalten (Art. 15 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO). Der Aktionsplan umfasst dabei Engpässe, die binnen höchstens vier Jahren nach der Beschlussfassung über die Aufstellung des Aktionsplans festgestellt wurden (Art. 15 Abs. 1 S. 2 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO). Welchen Zeitraum der Aktionsplan insgesamt umfassen kann, ist nicht weiter festgelegt. Allerdings muss die Erstellung eines Aktionsplans innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung eines strukturellen Engpasses erfolgen (Art. 15 Abs. 7 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO).

Führt der Aktionsplan innerhalb des darin angegebenen Zeitraums nicht zur Behebung aller festgestellten strukturellen Engpässe, so hat der Mitgliedstaat sechs Monate vor Ablauf des Aktionsplans zwei Optionen. Entweder er entscheidet sich für eine Änderung seiner Gebotszone oder er begegnet den Engpässen mit Entlastungsmaßnahmen, deren Kosten er selbst trägt (Art. 15 Abs. 6 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO). Die Nichtbehebung aller strukturellen Engpässe im Rahmen des Aktionsplans führt somit nicht automatisch zu einer Änderung der Gebotszone. Die Entscheidung hierüber hat der Mitgliedstaat in diesem Fall immer noch selbst in der Hand, wenn er bereit ist, die durch die strukturellen Engpässe entstehenden Kosten (z. B. für Redispatch) zu tragen. Für die Frage über die Entscheidungsgewalt hinsichtlich der Ausgestaltung der Gebotszonen ist somit nicht die Behebung aller struktureller Engpässe im Rahmen eines Aktionsplans entscheidend, sondern die Einhaltung der grenzüberschreitenden Mindestübertragungskapazität (vgl. hierzu im Folgenden).

a) Lineare Steigerung der grenzüberschreitenden Handelskapazität

Weitere Rechtsfolge der fristgerechten Erstellung eines Aktionsplans ist es, dass die verfügbare grenzüberschreitende Mindestkapazität nicht direkt auf 70 % nach Art. 16 Abs. 8 Elektrizitätsbinnenmarkt-RL erhöht werden muss, sondern jährlich schrittweise. Die Mitgliedstaaten sind daher

dazu verpflichtet, ihre Kapazität für den grenzüberschreitenden Handel so lange jährlich zu erhöhen, bis spätestens zum 31.12.2025 die verfügbare Mindestkapazität von 70 % nach Art. 16 Abs. 8 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO erreicht ist (Art. 15 Abs. 2 Uabs. 1 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO). Für diese jährliche Erhöhung wird eine „lineare Verlaufskurve“²⁰ zugrunde gelegt. Ob diese lineare Verlaufskurve eingehalten wird, wird durch die maßgeblichen ÜNB überprüft. Diese müssen jedes Jahr während der Umsetzung des Aktionsplans und innerhalb von sechs Monaten nach dessen Ablauf für die vorangegangenen zwölf Monate bewerten, ob die verfügbare grenzüberschreitende Kapazität die lineare Verlaufskurve erreicht hat (Art. 15 Abs. 4 S. 1 Alt. 1 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO). Ab dem 01.01.2026 überprüfen die ÜNB dann, ob die endgültig zu erreichende, verfügbare Mindestkapazität von 70 % nach Art. 16 Abs. 8 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO eingehalten wird (Art. 15 Abs. 4 S. 1 Alt. 2 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO). Diese Berichte werden ACER und den maßgeblichen nationalen Regulierungsbehörden übermittelt. Vor der Ausarbeitung muss allerdings jeder ÜNB seine Beiträge zu dem Bericht mit allen maßgeblichen Daten seiner Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorlegen (Art. 15 Abs. 4 S. 2 und 3 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO).

Ergibt der Bericht, dass die lineare Verlaufskurve durch einen oder mehrere ÜNB unterschritten wurde, müssen die maßgeblichen Mitgliedstaaten innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Berichts einen einstimmigen Beschluss über die Änderung oder Beibehaltung der Gebotszonenkonfiguration innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten fassen (Art. 15 Abs. 5 S. 1 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO). Der Beschluss ist zu begründen und der Kommission sowie ACER zu übermitteln (Art. 15 Abs. 5 S. 1 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO).

Erzielen die Mitgliedstaaten innerhalb der Sechs-Monats-Frist keine Einigung, müssen sie dies der Kommission umgehend mitteilen. Nach Erhalt dieser Mitteilung muss die Kommission als letztes Mittel nach Konsultation von ACER und der maßgeblichen Interessenträger innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss über die Änderung oder Beibehaltung der Gebotszonenkonfiguration erlassen (Art. 15 Abs. 5 Uabs. 2 Elektrizitätsbinnenmarkt-RL).

b) Keine fristgerechte Erstellung eines Aktionsplans

Die Elektrizitätsbinnenmarkt-VO enthält auch eine Regelung für den Fall, dass zwar ein struktureller Engpass festgestellt wird und der Mitgliedstaat sich für die Option der Erstellung eines Aktionsplans entscheidet, in der Folge dann aber keinen Aktionsplan innerhalb einer Sechs-Monats-Frist erlässt.

In diesem Fall müssen die maßgeblichen ÜNB innerhalb weiterer sechs Monate (und damit insgesamt zwölf Monate nach Feststellung des strukturellen Engpasses, vgl. Art. 15 Abs. 7

²⁰ Den Ausgangspunkt dieser Verlaufskurve bildet entweder die im Jahr vor der Annahme des Aktionsplans zugewiesene Kapazität an dieser Grenze oder auf einem kritischen Netzelement oder der Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Annahme des Aktionsplans, je nachdem, welcher Wert höher ist (Art. 15 Abs. 2 Uabs. 2 S. 2 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO).

Elektrizitätsbinnenmarkt-VO) einen Bericht erstellen. In diesem Bericht wird bewertet, ob in den vorhergehenden zwölf Monaten der Mindestwert von 70 % der verfügbaren grenzüberschreitenden Verbindungskapazität (Art. 16 Abs. 8 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO) erreicht wurde. Der Bericht wird den maßgeblichen Regulierungsbehörden sowie ACER vorgelegt. Vor der Ausarbeitung des Berichts muss jeder ÜNB seinen Beitrag zu dem Bericht mit allen maßgeblichen Daten seiner Regulierungsbehörde zur Genehmigung übermitteln (Art. 15 Abs. 7 Uabs. 2 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO).

Zeigt der Bericht, dass ein ÜNB die Mindestkapazität von 70 % nach Art. 16 Abs. 8 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO nicht erreicht hat, erfolgt die Beschlussfassung nach Art. 15 Abs. 5 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO. Danach müssen die maßgeblichen Mitgliedstaaten innerhalb von sechs Monaten einen einstimmigen Beschluss darüber fassen, ob die Gebotszonenkonfiguration innerhalb und zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten geändert oder beibehalten wird (Art. 15 Abs. 7 Uabs. 2 S. 2 i. V. m. Abs. 5 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO). Können sich die Mitgliedstaaten nicht innerhalb der Frist einigen, müssen sie dies der Kommission umgehend mitteilen. Als letztes Mittel entscheidet dann die Kommission nach Konsultation von ACER und der maßgeblichen Interessenträger innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Mitteilung über die Beibehaltung oder Änderung der Gebotszonenkonfiguration in und zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten (Art. 15 Abs. 7 Uabs. 2 S. 2 i. V. m. Abs. 5 Uabs. 2 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO).

Die Regelung zielt somit darauf ab, den Druck zur fristgerechten Erstellung eines Aktionsplans auf die Mitgliedstaaten zu erhöhen. Denn bei Nichterstellung eines Aktionsplans werden sie für die Frage der Änderung oder Beibehaltung der Gebotszonenkonfiguration direkt an der Mindestkapazität von 70 % nach Art. 16 Abs. 8 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO gemessen. Dieser Wert muss ansonsten erst zum 01.01.2026 eingehalten werden (vgl. Art. 15 Abs. 4 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO). Wird hingegen ein Aktionsplan erstellt, muss „nur“ die lineare Verlaufskurve zur Steigerung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität eingehalten werden (vgl. hierzu bereits vorstehend unter Abschnitt C.III.2.a).

IV. Ergebnis

Durch die neue Elektrizitätsbinnenmarkt-VO wurden detaillierte Verfahrensschritte etabliert, die die Entscheidung über die Beibehaltung oder die Änderung der Gebotszonenkonfiguration zwischen und innerhalb der Mitgliedstaaten, dem einzelnen Mitgliedstaat weitgehend aus der Hand nehmen. Das Verfahren zielt dabei weniger darauf, strukturelle Engpässe innerhalb von Gebotszonen zu beheben, sondern darauf, die geforderte grenzüberschreitende Übertragungskapazität auf dem Elektrizitätsbinnenmarkt zu sichern. Dies geschieht nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Vorwurfs, dass ÜNB teilweise die grenzüberschreitende Übertragungskapazität beschränken oder beschränkt haben, um interne Engpässe zu beheben (vgl. hierzu näher unter Abschnitt D.II.).

Zusammenfassend ergeben sich folgende Fallkonstellationen, die dazu führen können, dass der einzelne Mitgliedstaat die Entscheidung über seinen Gebotszonenzuschnitt nicht mehr autonom fällen kann und diese Entscheidung entweder einstimmig durch die maßgeblichen

Mitgliedstaaten oder im Falle einer mangelnden Einstimmigkeit durch die EU-Kommission als letztes Mittel gefällt wird:

- Der Mitgliedstaat entscheidet sich nach Feststellung eines strukturellen Engpasses, für den keine Ausnahme nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO greift, für die direkte Anpassung der Gebotszonenkonfiguration (Art. 14 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO).
- Der Mitgliedstaat entscheidet sich nicht für eine direkte Anpassung, legt aber binnen sechs Monaten nach Feststellung des strukturellen Engpasses keinen Aktionsplan vor und die verfügbare grenzüberschreitende Kapazität unterschreitet den Mindestwert von 70 % nach Art. 16 Abs. 8 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO (Art. 15 Abs. 7 i. V. m. Abs. 5 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO).
- Der Mitgliedstaat legt fristgerecht einen Aktionsplan vor, aber:
 - Bis zum 31.12.2025: Der Mitgliedstaat unterschreitet die lineare Verlaufskurve für die grenzüberschreitende Übertragungskapazität (Art. 15 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO).
 - Ab dem 01.01.2026: Der Mitgliedstaat unterschreitet den Mindestwert von 70 % nach Art. 16 Abs. 8 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO (Art. 15 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO).

Weiterhin in der eigenen Hand behält der Mitgliedstaat seine Gebotszonenkonfiguration in folgenden Fallkonstellationen:

- Die innerhalb seiner Gebotszone festgestellten strukturellen Engpässe haben keine Auswirkungen auf die benachbarten Gebotszonen (dauerhafte Ausnahme nach Art. 14 Abs. 1 S. 3 Alt. 1 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO).
- Die nationalen ÜNB halten direkt die verfügbare grenzüberschreitende Mindestkapazität von 70 % nach Art. 16 Abs. 8 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO ein und den strukturellen Engpässen wird mit Entlastungsmaßnahmen begegnet (vorübergehende Ausnahme nach Art. 14 Abs. 1 S. 3 Alt. 2 Elektrizitätsbinnenmarkt-RL).
- Der Mitgliedstaat erstellt nach Feststellung struktureller Engpässe im Rahmen des Verfahrens einen Aktionsplan zu deren Behebung, begegnet den verbleibenden strukturellen Engpässen mit Entlastungsmaßnahmen und
 - die verfügbare grenzüberschreitende Übertragungskapazität wird bis zum 31.12.2025 jährlich entsprechend der linearen Verlaufskurve erhöht und
 - die Mindestkapazität von 70 % nach Art. 16 Abs. 8 Elektrizitätsbinnenmarkt-RL wird ab dem 01.01.2026 erreicht und künftig eingehalten.

D. Auswirkungen auf die einheitliche deutsche Gebotszone

Die neuen Verfahrensregelungen zur Überprüfung der Gebotszonenkonfiguration sind bereits zwanzig Tage nach Veröffentlichung der Elektrizitätsbinnenmarkt-VO im Amtsblatt der EU am 14.06.2019 in Kraft getreten und gelten damit bereits unmittelbar in Deutschland. Das neue

Verfahren wird sich daher künftig direkt auf die Frage der Beibehaltung oder Änderung der einheitlichen deutschen Gebotszone auswirken. Im Folgenden wird daher darauf eingegangen, inwiefern das neue Verfahren zu einer Änderung des einheitlichen Stromgebotszuschnitts in Deutschland führen könnte.

I. Struktureller Engpass

Entgegen des im Rahmen der Elektrizitätsbinnenmarkt-VO aufgestellten Grundsatzes, dass Stromgebotszonen keine strukturellen Engpässe beinhalten dürfen, enthält die deutsche Gebotszone einen strukturellen Nord-Süd-Engpass²¹. In diesem Zusammenhang wurden des Öfteren auch Vorwürfe gegen deutsche Übertragungsnetzbetreiber wegen einer vermuteten Beschränkung der grenzüberschreitenden Verbindungskapazität erhoben, insbesondere von nordeuropäischen Staaten, wie Dänemark, Schweden oder Norwegen²². Während mit Dänemark zwischenzeitlich eine Verständigung in dieser Frage erzielt wurde²³, forderten etwa die nationalen Regulierungsbehörden Schwedens und Norwegens weiterhin die Aufteilung Deutschlands in mehrere Strompreiszonen²⁴. Dabei führt beispielsweise die schwedische Regulierungsbehörde die Beschränkung der Grenzkuppelstellenkapazität insbesondere auf die hohe EE-Stromerzeugung in Norddeutschland und innerdeutsche Netzengpässe zurück²⁵. Es werden aber nicht nur in Norddeutschland, sondern auch in anderen Regelzonen Deutschlands und EU-weit Beschränkungen der Grenzkuppelstellenkapazität beobachtet, die auf interne Netzengpässe zurückgeführt werden²⁶.

²¹ Bundesnetzagentur/Bundeskartellamt, Monitoringbericht 2018, Abbildung 42, S. 132.

²² Vgl. Frankfurter Allgemeine, Online-Meldung vom 04.05.2016, Skandinavier verärgert über verstopftes deutsches Stromnetz, abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/energiepolitik/deutsches-stromnetz-blockiert-skandinaviens-stromfluss-14214080.html>, sowie der Süddeutschen Zeitung vom 29.05.2016, EU-Kommission will Deutschland in zwei Strompreiszonen teilen, abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/strompreise-eu-kommission-will-deutschland-in-zwei-strompreis-zonen-teilen-1.3009985>. Vgl. hierzu und zum folgenden bereits *Kahles/Pause*, Die finalen Rechtsakte des EU-Winterpakets „Saubere Energie für alle Europäer“ – EU Strombinnenmarkt (Teil 2), ER 2019, 47 (52).

²³ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Dänemark und Deutschland setzen auf mehr Stromhandel zwischen beiden Ländern, Pressemitteilung vom 14.06.2017.

²⁴ Vgl.: Gemeinsames Memo der nationalen Regulierungsbehörden Schwedens (Ei) und Norwegens (NVE), veröffentlicht am 19.06.2017, Reduced capacity on German – Nordic interconnectors, Regulatory framework and socioeconomic effects on the European electricity market, S. 3; abrufbar in Englisch unter: <http://ei.se/sv/nyhetsrum/nyheter/nyheter-2017/har-kan-du-ta-del-av-en-rapport-som-analyserar-de-samhallsekonomska-effekterna-av-reducerad-overforingskapacitet-mellan-norden-och-tyskland/>.

²⁵ Vgl. hierzu bereits vorstehende Fußnote sowie den Bericht der schwedischen Regulierungsbehörde Ei, Capacity limitations between the Nordic countries and Germany, veröffentlicht am 17.06.2015, abrufbar in Englisch unter: <http://ei.se/sv/nyhetsrum/nyheter/nyhetsarkiv/Nyhetsarkiv-2015/overforingsbegransningar-i-tyskland-samhallsekonomska-negativt-for-norden/>.

²⁶ Vgl. ACER/CEER Annual Report on the Results of Monitoring the Internal Electricity and Gas Markets in 2016, Oktober 2017, S. 35 ff., vgl. dort ab Rn. 126 insbesondere auch für die Regelzone von Amprion.

II. Wettbewerbsrechtliches Aufsichtsverfahren gegen TenneT

Zur Problematik der strukturellen Engpässe innerhalb der deutschen Gebotszone kommt zudem die Vermutung hinzu, dass an den Gebotszonengrenzen oftmals keine ausreichende Übertragungskapazität bereitgestellt wird. Im März 2018 hatte die EU-Kommission deswegen ein Kartellverfahren gegen den deutschen Übertragungsnetzbetreiber *TenneT* eröffnet²⁷. Die EU-Kommission untersuchte in diesem Verfahren, ob *TenneT* die verfügbare Übertragungskapazität an der Grenze zwischen Westdänemark und Deutschland in diskriminierender Weise beschränkt und somit gegen Art. 102 AEUV verstoßen hat. Die Kommission hatte Bedenken, dass *TenneT* nicht-deutsche Energieerzeuger benachteiligte, da es die Ausfuhr billigen Stroms aus den nordischen Ländern, in denen der Strom weitgehend aus erneuerbaren Energiequellen (größtenteils Wind- und Wasserkraft) erzeugt wird, nach Deutschland verhindere²⁸. Das Verfahren wurde schlussendlich unter Abgabe verschiedener Verpflichtungserklärungen seitens *TenneT* Ende des Jahres 2018 eingestellt²⁹. Hierbei hatte sich *TenneT* unter anderem zu einer Erhöhung der stündlichen Nettoübertragungskapazität auf der Verbindungsleitung zwischen Westdänemark und Deutschland auf 1.300 MW (rund 75 % der technischen Kapazität) verpflichtet³⁰. Eine Absenkung dieser Mindestkapazität darf nach der Verpflichtung nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen erfolgen. Dies soll der Fall sein, wenn keine andere Möglichkeit besteht, die Sicherheit des Hochspannungsnetzes zu gewährleisten. Die Verpflichtungen gelten für neun Jahre. Sollte *TenneT* seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann die Kommission gegen das Unternehmen eine Geldbuße in Höhe von bis zu 10 % seines weltweiten Jahresumsatzes verhängen, ohne einen Verstoß gegen die EU-Kartellrechtsvorschriften nachweisen zu müssen³¹.

III. Ergebnis

In Deutschland bestehen derzeit strukturelle Engpässe innerhalb der Gebotszone. Zudem dürfte auch die zur Verfügung stehende Übertragungskapazität auf den Verbindungsleitungen derzeit oftmals nicht den von der Elektrizitätsbinnenmarkt-VO geforderten Mindestwert einhalten. Es

²⁷ Vgl. COM, Press release, Antitrust: Commission opens investigation into German grid operator TenneT for limiting cross border electricity capacity with Denmark, 19.03.2018, Case Number AT.40461.

²⁸ KOM, Pressemitteilung, Antitrust: Kommission schreibt TenneT bindende Verpflichtungen zur Erhöhung der Kapazitäten für den Stromhandel zwischen Dänemark und Deutschland vor, 07.12.2018, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6722_de.htm.

²⁹ KOM, AT. 40461 (noch nicht veröffentlicht), vgl. KOM, Pressemitteilung, Antitrust: Kommission schreibt TenneT bindende Verpflichtungen zur Erhöhung der Kapazitäten für den Stromhandel zwischen Dänemark und Deutschland vor, 07.12.2018, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6722_de.htm.

³⁰ KOM, Pressemitteilung, Kommission prüft Angebot des deutschen Netzbetreibers TenneT zur Stromverbindungsleitung zwischen Westdänemark und Deutschland, 27.03.2018, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/germany/news/20180327-tennet-stromverbindungsleitung_de.

³¹ KOM, Pressemitteilung, Antitrust: Kommission schreibt TenneT bindende Verpflichtungen zur Erhöhung der Kapazitäten für den Stromhandel zwischen Dänemark und Deutschland vor, 07.12.2018, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6722_de.htm.

scheint somit unwahrscheinlich, dass für Deutschland eine in Art. 14 Abs. 1 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO festgelegte dauerhafte oder vorübergehende Ausnahme vom Grundsatz greift, dass Stromgebotszonen keine strukturellen Engpässe beinhalten dürfen.

Wahrscheinlicher erscheint, dass im Rahmen einer der drei durch die Elektrizitätsbinnenmarkt-VO vorgesehenen Varianten das Vorliegen eines strukturellen Engpasses im deutschen Übertragungsnetz festgestellt wird. Die schnellste Variante wäre dabei ein Bericht durch die BNetzA selbst, der ab sofort jederzeit erstellt werden könnte. Es liegt dabei nahe, dass sich die Bundesregierung im Anschluss an eine solche Feststellung für die Erstellung eines Aktionsplans entscheiden würde, da eine sofortige Anpassung der Gebotszonenkonfiguration in Anbetracht der bisherigen gesetzlichen Festlegung auf die einheitliche Stromgebotszone als unwahrscheinlich einzuschätzen ist.

In der Folge wird es für die Frage der Aufrechterhaltung der einheitlichen deutschen Strompreiszone somit entscheidend darauf ankommen, ob während der Laufzeit eines noch zu erstellenden Aktionsplans die grenzüberschreitende Handelskapazität entsprechend der linearen Verlaufskurve gesteigert werden kann und ab dem 01.01.2026 die Mindestkapazität von 70 % erreicht und beibehalten wird.

Gelingt dies nicht, kann Deutschland nicht allein über die Änderung oder Beibehaltung seiner Gebotszonenkonfiguration entscheiden. In diesem Fall muss Deutschland gemeinsam mit den anderen betroffenen Mitgliedstaaten einstimmig über die Änderung oder Beibehaltung der Gebotszonenkonfiguration innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten entscheiden. Eine Beibehaltung der aktuellen einheitlichen deutschen Gebotszone wäre somit nur dann möglich, wenn Deutschland und die betroffenen Mitgliedstaaten hierüber Einigkeit erzielen. Wird keine fristgerechte Einigung erzielt, entscheidet die EU-Kommission als letztes Mittel über die Beibehaltung oder Änderung der Gebotszonenkonfiguration.

E. Zusammenfassung

Im deutschen Recht ist die einheitliche Stromgebotszone gesetzlich festgelegt (§ 3a StromNZV). Tatsächlich nimmt das bereits kürzlich in Kraft getretene neue Verfahren zur Überprüfung von Gebotszonen nach der Elektrizitätsbinnenmarkt-VO den Mitgliedstaaten die eigenständige Entscheidung über ihren Gebotszonenzuschnitt allerdings weitgehend aus der Hand (Art. 14, 15 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO).

Aufgrund der aktuellen Engpasssituation im deutschen Übertragungsnetz erscheint es als wahrscheinlich, dass im Rahmen einer der drei durch die Elektrizitätsbinnenmarkt-VO vorgesehenen Varianten das Vorliegen eines strukturellen Engpasses im deutschen Übertragungsnetz festgestellt und dadurch das weitere Verfahren der Gebotszonenüberprüfung ausgelöst wird. Die schnellste Variante wäre dabei ein Bericht durch die BNetzA selbst, der ab sofort jederzeit erfolgen könnte. Es liegt dabei nahe, dass sich die Bundesregierung im Anschluss an eine solche Feststellung für die Erstellung eines Aktionsplans entscheiden wird, da eine sofortige Anpassung der

Gebotszonenkonfiguration in Anbetracht der bisherigen gesetzlichen Festlegung auf die einheitliche Stromgebotszone als unwahrscheinlich einzuschätzen ist.

In der Folge wird es für die Frage der Aufrechterhaltung der einheitlichen deutschen Strompreiszone somit entscheidend darauf ankommen, ob während der Laufzeit eines noch zu erstellenden Aktionsplans die grenzüberschreitende Handelskapazität entsprechend der linearen Verlaufskurve gesteigert werden kann und ab dem 01.01.2026 die Mindestkapazität von 70 % erreicht und beibehalten wird.

Gelingt dies nicht, kann Deutschland nicht allein über die Änderung oder Beibehaltung seiner Gebotszonenkonfiguration entscheiden. In diesem Fall muss Deutschland gemeinsam mit den anderen betroffenen Mitgliedstaaten einstimmig über die Änderung oder Beibehaltung der Gebotszonenkonfiguration innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten entscheiden. Eine Beibehaltung der aktuellen einheitlichen deutschen Gebotszone wäre somit nur dann möglich, wenn Deutschland und die betroffenen Mitgliedstaaten hierüber Einigkeit erzielen. Wird keine fristgerechte Einigung erzielt, entscheidet die EU-Kommission als letztes Mittel über die Beibehaltung oder Änderung der Gebotszonenkonfiguration.

Zusammenfassend ergeben sich somit folgende Fallkonstellationen, die dazu führen, dass der deutsche Gesetzgeber die Entscheidung über den Gebotszonenzuschnitt nicht mehr autonom fällen kann und diese Entscheidung entweder einstimmig durch die maßgeblichen Mitgliedstaaten oder im Falle einer mangelnden Einstimmigkeit durch die EU-Kommission als letztes Mittel gefällt wird:

- Deutschland entscheidet sich nach Feststellung eines strukturellen Engpasses, für den keine Ausnahme nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO gilt, für die direkte Anpassung der Gebotszonenkonfiguration (Art. 14 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO).
- Deutschland entscheidet sich nicht für eine direkte Anpassung, legt aber binnen sechs Monaten nach Feststellung des strukturellen Engpasses keinen Aktionsplan vor und die verfügbare grenzüberschreitende Kapazität unterschreitet den Mindestwert von 70 % nach Art. 16 Abs. 8 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO (Art. 15 Abs. 7 i. V. m. Abs. 5 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO).
- Deutschland legt fristgerecht einen Aktionsplan vor, aber:
 - Bis zum 31.12.2025: Die lineare Verlaufskurve für die grenzüberschreitende Übertragungskapazität wird unterschritten (Art. 15 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO).
 - Ab dem 01.01.2026: Der Mindestwert von 70 % nach Art. 16 Abs. 8 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO wird unterschritten (Art. 15 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO).

Deutschland kann hingegen in folgenden Fallkonstellationen weiterhin autonom über die Änderung oder Beibehaltung der einheitlichen Gebotszone entscheiden:

- Die innerhalb der deutschen Gebotszone festgestellten strukturellen Engpässe haben keine Auswirkungen auf die benachbarten Gebotszonen (dauerhafte Ausnahme nach Art. 14 Abs. 1 S. 3 Alt. 1 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO).
- Die ÜNB stellen direkt die verfügbare grenzüberschreitende Mindestkapazität von 70 % nach Art. 16 Abs. 8 Elektrizitätsbinnenmarkt-VO bereit und den strukturellen Engpässen wird mit Entlastungsmaßnahmen begegnet (vorübergehende Ausnahme nach Art. 14 Abs. 1 Elektrizitätsbinnenmarkt-RL).
- Die Bundesregierung erstellt nach Feststellung struktureller Engpässe einen Aktionsplan zu deren Behebung, begegnet den verbleibenden strukturellen Engpässen mit Entlastungsmaßnahmen und
 - die verfügbare grenzüberschreitende Übertragungskapazität wird bis zum 31.12.2025 durch die ÜNB jährlich entsprechend der linearen Verlaufskurve erhöht und
 - die Mindestkapazität von 70 % nach Art. 16 Abs. 8 Elektrizitätsbinnenmarkt-RL wird bis zum 01.01.2026 erreicht und künftig eingehalten.

Das Schaubild im nachfolgenden Abschnitt F. gibt einen komprimierten Überblick über die maßgeblichen Verfahrensschritte zur Überprüfung der Gebotszonenkonfiguration nach Feststellung eines strukturellen Engpasses.

F. Schaubild: Verfahrensschritte nach Feststellung eines strukturellen Engpasses

